

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 148/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt am
11. Juli 1968

U r t e i l

RegObersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäfts-
stelle

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am
26. Juni 1968 ohne mündliche Verhandlung durch

Bundesrichter	S c h m i d t h a l s	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichterin	G e y s e r	und
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s,	
Bundessozialrichter	B ö s s o w	und
Bundessozialrichter	H o e s c h	

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 20. März
1968 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Rechtsstreit betrifft die Frage, ob die Beklagte die Lehrzeit des Klägers von 1927 bis 1930 als Ausfallzeit nach § 1259 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a der Reichsversicherungsordnung (RVO) idF des Rentenversicherungsänderungsgesetzes vom 9. Juni 1965 (RVÄndG) rentensteigernd anzurechnen hat.

Der am 19. Juli 1911 geborene Kläger, von Beruf Schlosser, erlernte von Februar 1927 bis März 1930 das Schlosserhandwerk. Versicherungsbeiträge sind für diese Zeit nicht entrichtet. Erst für Beschäftigungen seit April 1930 sind Versicherungsbeiträge geleistet.

Der Kläger leidet an chronischem Gelenkrheumatismus. Im April 1965 trat ein neuer akuter Schub auf. Seitdem (5. April 1965) war der Kläger arbeitsunfähig und übte eine Erwerbstätigkeit nicht mehr aus. Im Mai 1965 beantragte er Heilbehandlung. Die Beklagte gewährte ihm ein stationäres Heilverfahren vom 27. Juli bis 7. September 1965. Nach dem Entlassungsbericht wurde keine wesentliche Befundänderung festgestellt; jedoch wurde halbtägige leichte Arbeit im Sitzen in 6 bis 8 Wochen für wahrscheinlich gehalten. Der Kläger erhielt für die Zeit vom 5. April bis 30. September 1965 teils Krankengeld, teils Übergangsgeld.

Im Oktober 1965 beantragte er Versichertenrente. Die Beklagte nahm nach ärztlicher Begutachtung an, daß der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit im April 1965 eingetreten sei. Sie bewilligte mit Bescheid vom 10. Februar 1966 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit für die Zeit vom 1. Oktober 1965 an. Sie berücksichtigte die Lehrzeit bei der Feststellung der Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre nicht.

- 3 -



- 3 -

Das Sozialgericht (SG) Hannover hat die u.a. auf Berücksichtigung der Lehrzeit gerichtete Klage zurückgewiesen (Urteil vom 17. März 1967).

Mit der Berufung hat der Kläger nur noch die zusätzliche Anrechnung der Lehrzeit vom 19. Juli 1927 (Vollendung des 16. Lebensjahres) bis 30. März 1930 und eine entsprechend höhere Rente begehrt.

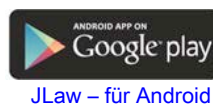
Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen hat mit Urteil vom 20. März 1968 die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Es hat im wesentlichen sinngemäß ausgeführt, die Neufassung des § 1259 Abs. 1 Nr. 4 RVO durch das RVÄndG über die Anrechnung einer Lehrzeit als Ausfallzeit gelte nur für Rentenansprüche aus Versicherungsfällen, die nach dem 1. Juli 1965 eingetreten seien, da die Vorschrift erst mit diesem Tag in Kraft getreten sei. Der Kläger sei aber bei rückschauender Betrachtung nach der überzeugenden und übereinstimmenden Ansicht aller ärztlicher Sachverständiger seit 5. April 1965 erwerbsunfähig (§ 1247 Abs. 2 RVO).

Der Auffassung des Klägers, die Beurteilung des Gesundheitszustandes und Leistungsvermögens sei nicht auf eine rückschauende Betrachtung, sondern auf die Diagnose im April 1965 abzustellen, sei nicht beizutreten. Ob und wann ein Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit eingetreten sei, müsse als tatbestandsmäßige Voraussetzung der Rentengewährung objektiv unter Berücksichtigung aller Beweisunterlagen festgestellt werden. Der Versicherungsträger stelle durch Bewilligung eines Heilverfahrens nicht verbindlich fest, daß Erwerbsunfähigkeit nicht vorliege. Er verstoße nicht gegen Treu und Glauben, wenn er im Rentenverfahren die zuvor bei Einleitung des Heil-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

verfahrens angenommene Verbesserungsfähigkeit auf Grund der späteren Beurteilung der medizinischen Sachlage berichtige, weil sie sich inzwischen als unzutreffend erwiesen habe.

Der Rechtsnachteil des Klägers sei nicht deshalb eingetreten, weil er erst im Oktober 1965 Rente beantragt habe, sondern weil Erwerbsunfähigkeit objektiv schon im April 1965 eingetreten sei. Dies hätte auch festgestellt werden müssen, wenn der Kläger schon im April 1965 Rente beantragt hätte. Der spätere Rentenbeginn nach § 1290 Abs. 2 RVO stehe nicht im Zusammenhang mit dem Streitgegenstand des anhängigen Verfahrens.

Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt, das Urteil des LSG, das Urteil des SG und den Bescheid aufzuheben sowie die Beklagte zu verurteilen, die Zeit vom 19. Juli 1927 bis 30. März 1930 zusätzlich als Ausfallzeit anzurechnen und seit 1. Oktober 1965 eine entsprechend höhere Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren.

In der Revisionsbegründung unterscheidet der Kläger zwischen Versicherungsfall im April 1965 und Leistungsfall durch Antragstellung im Oktober 1965 (Hinweis auf BSG 23, 139, 142). Er meint weiter, der Versicherungsträger handele rechtsmißbräuchlich, wenn er sich auf die formale Rechtsauffassung berufe. Er - der Kläger - habe sich korrekt verhalten, als im April 1965 ein neuer Schub des Gelenkrheumatismus aufgetreten sei. Er habe nicht Rente, sondern ein Heilverfahren beantragt, weil er wieder habe arbeiten und der Beklagte eine Dauerleistung habe ersparen wollen. Die Ärzte hätten ihn für besserungsfähig gehalten. Sein Abwarten der weiteren Entwicklung sei nur zu Gunsten der Beklagten vorgenommen worden. Es sei ihm insofern zum Verhängnis geworden, als die Rente erst seit Oktober 1965 eingesetzt habe und rückschauend der Versicherungsfall

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

für April 1965 festgestellt worden sei. Die Beklagte könne sich insoweit nicht auf den Versicherungsfall im April 1965 berufen, als es sich um die Anwendbarkeit des § 1259 Abs. 1 Nr. 4 RVO idF des RVÄndG handele. Die Lehrzeit sei deshalb anzurechnen.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen. Beide Beteiligte sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision ist nicht begründet. Die Entscheidung des LSG ist rechtmäßig. Der Kläger kann die rentensteigernde Berücksichtigung seiner Lehrzeit als Ausfallzeit nicht beanspruchen, weil der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit bei ihm vor Inkrafttreten des RVÄndG eingetreten ist.

Nach § 1259 Abs. 1 Nr. 4 RVO idF des Art. 1 § 1 Nr. 22 Buchst. d RVÄndG sind - unter weiteren Voraussetzungen - Ausfallzeiten auch Zeiten einer nach Vollendung des 16. Lebensjahres liegenden abgeschlossenen nicht versicherungspflichtigen oder versicherungsfreien Lehrzeit. Nach Art. 5 § 3 RVÄndG sind für Rentenansprüche aus Versicherungsfällen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes - 1. Juli 1965 - die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften maßgebend, soweit nichts anderes bestimmt ist. Für § 1259 Abs. 1 Nr. 4 RVO ist nichts anderes bestimmt (Art. 5 §§ 4 ff, § 10 Abs. 1 Buchst. e RVÄndG). Die Anwendbarkeit des § 1259 Abs. 1 Nr. 4 RVO idF des RVÄndG richtet sich somit nach dem Zeitpunkt

- 6 -



- 6 -

des Eintritts des Versicherungsfalles.

Der Rentenantrag gehört nicht zu den Voraussetzungen für den Eintritt des Versicherungsfalles der Erwerbsunfähigkeit (§ 1290 Abs. 1 und 2 RVO). Der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit ist eingetreten, wenn die Tatbestandsmerkmale des § 1247 Abs. 2 RVO erfüllt sind. Der Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles wird durch den Zeitpunkt des Rentenantrages nicht beeinflusst. Es genügt für die Rentenfeststellung nicht, etwa nur festzustellen, daß jedenfalls zur Zeit der Antragstellung Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 1247 Abs. 2 RVO vorliegt, sondern es kommt gerade darauf an, in welchem Zeitpunkt die Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, d.h. begonnen hat. Dieser Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit und des Eintritts des Versicherungsfalles ist im übrigen sowohl für die Frage des Rentenbeginns, der Rentenberechnung und der Anrechnung von Beitrags-, Ersatz-, ~~Ausfall~~ und Zurechnungszeiten als auch für andere Umstände rechtserheblich (§ 1247 Abs. 3, §§ 1253, 1255 Abs. 1, 2 und 8, § 1258 Abs. 4, § 1259 Abs. 2 und 3, § 1260 Abs. 1, § 1290 Abs. 2, § 1278 Abs. 3 RVO, Art. 2 § 5 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes -ArVNG-; vgl. auch BSG 20, 48; 22, 278).

Die Revision wendet sich nicht dagegen, daß der Kläger im April 1965 erwerbsunfähig geworden ist. Sie meint nur, die Beklagte verstoße gegen Treu und Glauben, wenn sie bei der Rentenberechnung vom Eintritt des Versicherungsfalles im April 1965 und nicht vom Zeitpunkt der Antragstellung im Oktober 1965, ausgehe. Diese Auffassung ist rechtsirrig. Die Beklagte handelt damit, daß sie vom Eintritt des Versicherungsfalles im April 1965 ausgeht, nicht rechtsmißbräuchlich; sie ist dazu vielmehr auf Grund des Gesetzes verpflichtet.

- 7 -



- 7 -

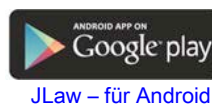
Zwar kann das Verweisen auf eine Rechtslage mißbräuchlich sein, wenn derjenige, der sich auf die Rechtslage zu seinen Gunsten beruft, sie erschlichen oder sonstwie gegen Treu und Glauben herbeigeführt hat. Die Beklagte hat aber in keiner Weise Einfluß darauf, wann ein Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit eintritt, d.h. hier, daß dieser Versicherungsfall beim Kläger im April 1965 eingetreten ist. Beim Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit liegt die Erfüllung der dafür in § 1247 Abs. 2 RVO aufgestellten gesetzlichen Merkmale außerhalb der Einflußmöglichkeit eines Rentenversicherungsträgers. Hätte der Kläger, wie die Revision meint, im April 1965 nicht ein Heilverfahren, sondern bereits Versichertenrente beantragt, so hätte die Beklagte das Heilverfahren trotzdem durchführen können, um eine Wiederherstellung oder Besserung der Erwerbsfähigkeit des Klägers zu versuchen. Dies schloss aber nicht aus später nach Beendigung der Heilbehandlung ebenso, wie auf den Rentenanspruch vom Oktober 1965 geschehen, nach den ärztlichen Gutachten eine Besserung zu verneinen und den Eintritt der Erwerbsunfähigkeit im Auftreten des neuen akuten Schubs des Gelenkrheumatismus zu Anfang April 1965 zu sehen. Die Beklagte hätte dann bereits für die Zeit von April 1965 an bis zur Beendigung der Heilbehandlung Übergangsgeld zu gewähren gehabt (§ 1241 Abs. 1 Satz 2 RVO). Der entscheidende Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles wäre immer derselbe gewesen.

Es ist auch nicht zu erkennen, wieso der Versicherungsfall etwa erst nach dem 30. Juni 1965 eingetreten wäre, wenn die Beklagte den Heilbehandlungsantrag des Klägers vom Mai 1965 wegen fehlender Besserungsaussicht abgelehnt hätte. Unter keinem Gesichtspunkt kann ein Zusammenhang zwischen dem "Abwarten" eines Erfolgs der Heilbehandlung durch den Kläger mit einem späteren

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Rentenanspruch einerseits und dem Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles andererseits gefunden werden, wie schon das LSG dargelegt hat.

Zwar wird ein Rentenversicherungsträger, wenn der Versicherte mit dem Rentenanspruch zuwartet, insofern "begünstigt", als er erst von einem späteren Zeitpunkt an Rente zu gewähren hat (§ 1290 Abs. 2 RVO). Bei einem bereits im April 1965 gestellten Rentenanspruch hätte der Kläger ohne Durchführung eines Heilverfahrens schon früher (ab April 1965) Rente erhalten - allerdings mit den Auswirkungen hinsichtlich des Krankengeldes nach § 183 Abs. 4 sowie gegebenenfalls nach Abs. 3 Satz 2 und 3 RVO (vgl. BSG 24, 285) und hinsichtlich des Übergangsgeldes nach §§ 1241 ff RVO. Abgesehen davon, daß eine derartige "Begünstigung" von der Beklagten nicht unter Verstoß gegen Treu und Glauben herbeigeführt worden ist, hat sie keine Beziehung zu dem Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles und der davon abhängigen Anwendung des § 1259 Abs. 1 Nr. 4 RVO.

Die Beklagte hat zu Recht die Voraussetzungen einer rentensteigernden Anrechnung der Lehrzeit objektiv nach dem sachlichen Anhaltspunkt des Eintritts des Versicherungsfalles der Erwerbsunfähigkeit unabhängig vom Zeitpunkt des Rentenanspruches festgestellt.

- 9 -



- 9 -

Das LSG hat die Rechtslage in diesem Sinne richtig
beurteilt. Die Revision ist daher nicht begründet
und zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

